

Botschaft und Einladung Einwohnergemeindeversammlung

Einladung Kirchgemeindeversammlung



Vom:	Donnerstag, 18. Mai 2017
Wo:	Mehrzwecklokal Primarschulhaus, Spiringen
Zeit:	19.30 Uhr (im Anschluss Kirchgemeindeversammlung)

Geschätzte Bürgerinnen und Bürger von Spiringen

Hiermit laden wir Sie herzlich zur Einwohnergemeindeversammlung und Kirchgemeindeversammlung vom Donnerstag, 18. Mai 2017 im Mehrzwecklokal Primarschulhaus Spiringen ein. Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch.

Zu den einzelnen Traktanden erhalten Sie nachstehend einige kurze Erläuterungen.

GEMEINDERAT SPIRINGEN

Die Gemeindepräsidentin



Esther Büeler

Der Gemeindegeschreiber



Rolf Baumann

Geschäftsliste

1. **Begrüssung / Protokoll**
2. **Rechnung 2016**
Genehmigung der Rechnung 2016; Orientierung / Antrag Gemeinderat
3. **Wahlen für die Amtsdauer 2018 - 2019**
 - 3.1 Gemeinderat
Mitglied
Mitglied
Bisherige Amtsinhaber
Arnold-Christen Anton
Mattli Michael
 - 3.2 Schulrat
Schulratspräsidentin
Mitglied
Mitglied
Bisherige Amtsinhaber
Herger-Herger Karin (im Austritt)
Imhof-Gisler Manuela (neu Präsidium)
Baumann-Herger Peter (im Austritt)
 - 3.3 Kreisschuldelegierte
Mitglied
Bisherige Amtsinhaber
Schuler-Gisler Benjamin
 - 3.4 Rechnungsprüfungskommission
Präsident
Mitglied
Mitglied
Bisherige Amtsinhaber
Gisler Ueli
Walker-Herger Josef
Zraggen-Müller Daniel
 - 3.5 Sozialdienst Uri Ost
Mitglied
Bisherige Amtsinhaber
Arnold-Christen Anton
4. **Gemeindeordnung; Anpassung Artikel 37, Zusammensetzung Gemeinderat**
Erweiterung des Gemeinderats von 5 Mitgliedern auf 7 Mitgliedern
Orientierung / Antrag Gemeinderat
5. **Kreditbegehren von 30'000 Franken als Unterstützungsbeitrag an die Skiliftgenossenschaft Spiringen**
Orientierung / Antrag Gemeinderat
6. **Kreditbegehren von 120'000 Franken als Darlehen für die Skiliftgenossenschaft Spiringen**
Orientierung / Antrag Gemeinderat
7. **Festlegung der Gemeindeentschädigung (Konzessionsabgabe) zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden durch das Verteilnetz der Elektrizitätswerk Altdorf AG**
Orientierung / Antrag Gemeinderat
8. **Information zur Sanierung Kreisschulhaus Spiringen**
Orientierung durch Arnold Heiri (Bauherrenberater)
9. **Varia**

Die detaillierte Jahresrechnung der Einwohnergemeinde liegt auf der Gemeindeverwaltung Spiringen auf und kann dort während den Schalteröffnungszeiten abgeholt oder telefonisch bestellt werden (Tel. 041 879 11 34). Schalteröffnungszeiten: 08.30 - 11.00 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr (am Montag bis 17.30 / am Freitag bis 16.00 Uhr)

Ein Zusammenzug der Jahresrechnung ist auch unter www.spiringen.ch (Rubrik Aktuell & News) abrufbar.

2. Rechnung 2016

Für das Jahr 2016 unterbreitet der Gemeinderat Spiringen das Rechnungsergebnis mit einem Ertragsüberschuss von 356'353.46 Franken. Das Ergebnis präsentiert sich um rund 477'453.46 Franken besser als vorgeschlagen. Die Verbesserungen gegenüber dem Vorschlag 2016 ist auf höhere Steuereinnahmen zurückzuführen und dass die Liegenschaft Brust vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen überführt wurde. Die Liegenschaft Brust wurde aufgrund der Rechnungslegung neu bewertet (141'450 Franken). Im Sozialbereich ist aufgrund eines Gerichtsentscheides eine Rückzahlung eingegangen. Auf einigen anderen Positionen der Jahresrechnung waren die Aufwendungen ebenfalls geringer und es durften höhere Erträge verbucht werden, was schlussendlich zu diesem erfreulichen Ergebnis führte.

Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen enthalten, die mit der Schaffung von zusätzlichem Verwaltungsvermögen der Einwohnergemeinde zusammenhängen. Im Jahr 2016 weist die Investitionsrechnung bei Ausgaben von 184'609.20 Franken und Einnahmen von 30'832.10 Franken eine Nettoinvestitionszunahme von 153'777.10 Franken aus. Für die Planung Sanierung Kreisschule wurde im Jahr 2015 ein Nachtragskredit von 21'000 Franken eingeholt. Die Planung ist noch nicht abgeschlossen. Für die Wegsanierung Tal-Kipfen-Fuhr wurde ein Beitragskredit gesprochen. Das Feuerwehrfahrzeug wurde im Jahr 2016 angeschafft (82'000 Franken). Der Kanton leistete einen Beitrag von 24'000 Franken. Der für die Gemeinde verbliebene Restbetrag wurde vollständig abgeschrieben.

Bestandesrechnung

Per 31. Dezember 2016 besteht ein Nettovermögen pro Kopf von 2'771 Franken (Vorjahr 2'175 Franken). Das gesamte Nettovermögen beträgt per 31. Dezember 2016 Total 2'283'446 Franken (Vorjahr 1'841'915 Franken). Die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre der Gemeinde Spiringen betragen per 31. Dezember 2016 Total 2'399'643 Franken (inkl. Ertragsüberschuss 2016).

Detaillierte Ausführungen können aus der Rechnung 2016 entnommen werden.

Der Gemeinderat Spiringen hat an seiner Sitzung vom 10. April 2017 die laufende Rechnung 2016, die Investitionsrechnung und die Bestandesrechnung zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Mai 2017 genehmigt.

Antrag

Der Gemeinderat Spiringen stellt den Antrag, die Rechnung 2016 zu genehmigen. Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Erfolgsrechnung gestaffelt nach HRM2

Einwohnergemeinde Spiringen

	Rechnung 2016	Budget 2016	Rechnung 2015
Betrieblicher Aufwand	2'929'960.62	3'269'640.00	2'980'666.90
30 Personalaufwand	1'434'733.50	1'510'430.00	1'518'942.75
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	506'480.37	619'910.00	516'838.71
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	118'188.10	73'000.00	33'955.95
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	69'602.00	78'350.00	50'666.99
36 Transferaufwand	796'956.65	983'950.00	856'262.50
37 Durchlaufende Beiträge	4'000.00	4'000.00	4'000.00
Betrieblicher Ertrag	3'125'003.50	3'093'800.00	3'314'291.05
40 Fiskalertrag	1'196'793.15	1'116'000.00	1'299'040.25
41 Regalien und Konzessionen	37'646.65	40'000.00	38'391.85
42 Entgelte	259'063.05	172'800.00	182'640.85
43 Verschiedene Erträge	13'527.70	20'200.00	12'808.50
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	3'804.00	1'100.00	-
46 Transferertrag	1'610'168.95	1'739'700.00	1'777'409.60
47 Durchlaufende Beiträge	4'000.00	4'000.00	4'000.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	195'042.88	-17'840.00	333'624.15
34 Finanzaufwand	10'080.55	11'760.00	12'271.80
44 Finanzertrag	217'428.00	66'500.00	107'795.77
Ergebnis aus Finanzierung	207'347.45	54'740.00	95'523.97
Operatives Ergebnis	402'390.33	-121'100.00	429'148.12
38 Ausserordentlicher Aufwand	46'927.00	0.00	156'819.80
48 Ausserordentlicher Ertrag	890.13	0.00	3'169.80
Ausserordentliches Ergebnis	-46'036.87	0.00	-153'650.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	356'353.46	-121'100.00	275'498.12

setzung Gemeinderat

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. April 2010 wurde beschlossen, den Artikel 37 der Gemeindeordnung wie folgt anzupassen: Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und aus vier Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Grund für die Anpassung war für den damaligen Gemeinderat, dass es immer schwieriger wird die öffentlichen Ämter zu besetzen und in der Bevölkerung die Bereitschaft gering ist, eine Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied einzunehmen.

Der Gemeinderat Spiringen hat im März 2017 über die zukünftige Zusammensetzung und die Nachfolgeregelung im Gemeinderat diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Arbeiten im Gemeinderat zunehmend umfassender und zeitintensiver werden. Um diese Arbeiten auf mehrere Personen zu verteilen und die Nachfolgeregelung für die Zukunft zu gewährleisten, müssen Massnahmen getroffen werden. Es wurde einstimmig beschlossen, den Gemeinderat wieder auf sieben Mitglieder zu erweitern.

Der Gemeinderat Spiringen erachtet die Erweiterung auf sieben Mitglieder als wichtigen Schritt, um die Aufgaben in der Gemeinde auch in Zukunft ausführen zu können. Der Vergleich mit anderen kleineren Gemeinden im Kanton Uri (z.B. Unterschächen) zeigt, dass sich genügend Personen aus der Bevölkerung zur Verfügung stellen, um den Gemeinderat mit sieben Mitgliedern zu besetzen. Den Gemeinderat Spiringen würde es freuen wenn sich in Zukunft vermehrt junge Personen im Gemeinderat engagieren und sich für das Wohl der Gemeinde einsetzen.

Antrag

Der Gemeinderat Spiringen stellt den Antrag, den Artikel 37 der Gemeindeordnung wie folgt anzupassen: Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Er konstituiert sich selber.

5. Kreditbegehren von 30'000 Franken als Unterstützungsbeitrag für die Skiliftgenossenschaft Spiringen

Die Skiliftgenossenschaft Spiringen teilte im April 2017 dem Gemeinderat Spiringen mit, dass das Pistenfahrzeug infolge eines Defektes ausgestiegen ist. Die Kosten für die Ersatzteile würden rund 25'000 Franken betragen und zusätzlich müsste noch der Arbeitsaufwand für die Reparatur aufgerechnet werden. Die Skiliftgenossenschaft sieht sich nun gezwungen einen Ersatz zu beschaffen, da das Pistenfahrzeug bereits 19 Jahre alt ist. Der Preis für die bereits besichtigte Occasionsmaschine wird sich um 130'000 bis 140'000 Franken bewegen und zusätzlich fallen noch Nebenkosten von rund 10'000 Franken an. Ein Problem besteht zurzeit darin, dass die Skiliftgenossenschaft nicht unbeschränkt mit dem Kaufentscheid zuwarten kann, da das Pistenfahrzeug sehr begehrt und der Occasionsmarkt ausgetrocknet ist.

Die Skiliftgenossenschaft benötigt kurzfristig ein Kapital von 150'000 Franken um ein Pistenfahrzeug (Occasion) zu beschaffen. Da sie nicht den ganzen Betrag in Raten zurückbezahlen kann, stellt die Skiliftgenossenschaft der Gemeinde Spiringen den Antrag für einen Unterstützungsbeitrag und ein Darlehen.

Skiliftanlage von grossem touristischen Wert

Der Gemeinderat Spiringen beantragt der Einwohnerinnen und Einwohnern von Spiringen die Annahme des Unterstützungsbeitrages und des Darlehens, da das Skigebiet Ratzli für Spiringen und das ganze Schächental von grosser touristischer Bedeutung ist. Zudem steht der Skilift von Mitte Dezember bis ca. Mitte März für sportliche und kameradschaftliche Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Die aktive Jugendförderung (JO) des Skiclubs Spiringen und Unterschächen bilden im Schächental ein wichtiges Element zur sinnvollen Freizeitgestaltung. Auch dient der Skilift nicht zuletzt den Anwohnern und Schulkindern der entlegenen Heimwesen als Transportmittel.

Der Gemeinderat Spiringen hat an seiner Sitzung vom 10. April 2017 beschlossen, zu Handen der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Mai 2017, einen Unterstützungsbeitrag an die Skiliftgenossenschaft Spiringen von 30'000 Franken zu unterbreiten.

Antrag

Der Gemeinderat Spiringen stellt den Antrag, dem Kreditbegehren von 30'000 Franken als Unterstützungsbeitrag an die Skiliftgenossenschaft Spiringen zuzustimmen.

6. Kreditbegehren von 120'000 Franken als Darlehen für die Skiliftgenossenschaft Spiringen

Die Skiliftgenossenschaft Spiringen benötigt kurzfristig ein Kapital von 150'000 Franken um ein Pistenfahrzeug (Occasion) zu beschaffen. Da sie nicht den ganzen Betrag in Raten zurückbezahlen kann, stellt die Skiliftgenossenschaft der Gemeinde Spiringen den Antrag für einen Unterstützungsbeitrag und ein Darlehen.

Der Gemeinderat Spiringen hat die Kompetenz, der Skiliftgenossenschaft Spiringen ein Darlehen im Betrage von 120'000 Franken (aus dem Finanzvermögen) zu gewähren. Aufgrund der Höhe des Darlehensbetrages hat der Gemeinderat Spiringen beschlossen, dass der Entscheid über das Kreditbegehren an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Mai 2017 getroffen wird.

Investitionen der Skiliftgenossenschaft

Seit Bestehen des Skilifts, hat die Skiliftgenossenschaft Spiringen für die Betriebssicherheit, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, grosse Anstrengungen unternommen.

Für den Bau der Garage für das Pistenfahrzeug und weitere kurz- und mittelfristige Investitionen wie die Förderseilverkürzung, der Heizkessel im Skilifthaus, Signalisationen, Schleppgehängersatz und andere Dringlichkeiten hat die Skiliftgenossenschaft, durch Sammelaktionen und Spendenanfragen, die notwendigen Mittel selbständig beschafft.

Bedingungen zum Darlehen

Die Skiliftgenossenschaft Spiringen würde das gewünschte Darlehen von 120'000 Franken innerhalb von 15 Jahren der Gemeinde Spiringen zurückzahlen. Das gewährte Darlehen würde verzinst, indem die Skiliftgenossenschaft auf die vereinbarte, jährliche Frondienstabgeltung von 2'000 Franken verzichtet, bis die Darlehensschuld getilgt ist. Diese ist fällig, weil die Gemeinde Spiringen Mitglied in der Skiliftgenossenschaft Spiringen ist.

Antrag

Der Gemeinderat Spiringen stellt den Antrag, dem Kreditbegehren von 120'000 Franken als Darlehen an die Skiliftgenossenschaft Spiringen zuzustimmen.

7. Festlegung der Gemeindeentschädigung (Konzessionsabgabe) zur Nutzung von öffentlichen Grund und Boden

durch das Verteilnetz der Elektrizitätswerk Altdorf AG

Die Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) betreibt in der Gemeinde Spiringen ein Stromverteilnetz. Mit einem Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Spiringen und dem EWA werden die Bedingungen für die Benützung vom öffentlichen Grund und Boden geregelt. Dieser ist für alle 17 Konzessionsgemeinden des EWA identisch.

Der alte Konzessionsvertrag aus dem Jahr 2000 hatte eine Laufzeit bis 2015. Danach verlängert er sich ohne Kündigung jeweils um weitere zwei Jahre. Nachdem sich seit der Unterzeichnung der Konzessionsverträge unter anderem die Gesetzgebung als Folge der Strommarktliberalisierung stark verändert hat, sind der Vorstand des Urner Gemeindeverbandes und des EWA zum Schluss gelangt, dass eine Anpassung der bestehenden Konzessionsverträge angezeigt ist.

Eine Arbeitsgruppe – zusammengesetzt aus fünf Gemeinde- und zwei Personen von Seiten des EWA – erhielt den Auftrag, einen neuen Konzessionsvertrag zu erarbeiten. Die Hauptanliegen der eingesetzten Arbeitsgruppe waren, dass auch der künftige Konzessionsvertrag die Gleichbehandlung aller Gemeinden sicherstellt, Rechtssicherheit bietet und die Einnahmen für die Gemeinden unabhängig von zukünftigen Schwankungen der Netznutzungspreise sicherstellt.

Nach einer Vernehmlassung wurde der neue – wiederum für alle Gemeinden identische – Konzessionsvertrag im Herbst 2016 allen Gemeinden zugestellt. Er sieht vor, dass das EWA der Gemeinde eine Konzessionsabgabe für die Gemeinde abschliessend festgesetzt wird.

Konzessionsvertrag betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden

Mit dem Konzessionsvertrag erteilt die Gemeinde dem EWA das Recht, Verteilanlagen und Stromleitungen im und auf öffentlichem Grund zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Als Gegenleistung für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden entrichtet das EWA der Gemeinde eine Konzessionsabgabe. Diese Konzessionsabgabe stellt eine Abgabe an die Gemeinde dar und ist gemäss Stromversorgungsgesetz auf jeder Stromrechnung als «Abgaben und Leistungen an Gemeinden» separat ausgewiesen. Die Konzessionsabgabe wird von EWA erhoben. Die von den Stromkunden bezahlten Abgaben werden vom EWA direkt und vollständig an die betreffende Gemeinde ausbezahlt. Die Höhe der Abgaben wird von der Gemeinde vorgegeben und das EWA ist lediglich für die Erhebung respektive das Inkasso verantwortlich.

Der neue Konzessionsvertrag regelt die Gleichbehandlung aller Gemeinden, die Verpflichtungen und Leistungen der Vertragsparteien, die gegenseitige Information und Koordination von Bauarbeiten sowie die Vertragslaufzeit. Die Unterzeichnung des Vertrags liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderats. Er wurde im Herbst 2016 allen betroffenen Gemeinden zur Unterzeichnung zugestellt.

Das neue Vertragswerk sieht vor, dass die Festlegung der Höhe der Konzessionsabgabe durch die Gemeindeversammlung erfolgt.

Finanzierung der gesamten Gemeindeentschädigung über Konzessionsabgaben

Der alte Konzessionsvertrag brachte den Gemeinden neben den Einnahmen aus der Konzessionsabgabe einen weiteren finanziellen Vorteil. Den Gemeinden wurde auf den Strombezug für Gemeindezwecke ein Rabatt gewährt. Dieser Rabatt wurde zusammen mit der Konzessionsabgabe als «Abgaben und Leistungen an Gemeinden» auf der Stromrechnung der EWA-Kunden ausgewiesen und somit auch von diesen finanziert.

Im Sinne einer Vereinfachung und zur Erhöhung der Transparenz sieht der neue Vertrag vor, künftig die gesamte Gemeindeentschädigung über die Konzessionsabgabe zu finanzieren und auf das Instrument der Stromrabatte zu verzichten. Dadurch werden Fehlanreize beseitigt, welche in der Vergangenheit dazu geführt haben können, dass auf Energieeffizienzmassnahmen verzichtet wurde. Als Konsequenz werden zukünftig auf Stromlieferungen für Gemeindezwecke keine Rabatte mehr verrechnet. Dies betrifft auch jene gemeindenahen Institutionen, die bisher auf Basis des alten Konzessionsvertrages Rabatte erhalten hatten. Der bisherige Rabattertrag ist neu in den Konzessionsabgaben enthalten.

Ausserdem wird mit dem neuen Vertragswerk ein Wechsel von einer prozentualen Belastung des Netznutzungsentgelts zu einem direkten Wechsel der aus dem Verteilnetz bezogenen Menge Energie vollzogen. Dieses Modell ist in der Schweiz weit verbreitet und bietet den Gemeinden den Vorteil, dass die Erträge aus der Abgabe nicht mehr von Schwankungen der Netznutzungspreise abhängig sind.

Höhe der Konzessionsabgabe

Die Festlegung der Höhe der Konzessionsabgabe liegt mit dem neuen Konzessionsvertrag in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Bei der Festlegung sind aus Sicht des Gemeinderates verschiedene Aspekte zu beachten.

- Die Konzessionsabgabe stellt für die Gemeinde eine wichtige Einnahmequelle dar.
- Beim bisherigen Konzessionsvertrag lag die Abgabenbelastung des Stromverbrauchs im Kanton Uri um rund 35 % über dem Schweizer Durchschnitt. Eine Reduktion der Abgabebelastung wäre ein positives Signal für den Kanton Uri als Wohn- und Wirtschaftsstandort.
- Grundsätzlich ist jede Gemeinde frei in der Festlegung der Höhe der Konzessionsabgabe. Der Gemeinderat ist jedoch der Meinung, dass es vorteilhaft ist, wenn alle Gemeinden die gleichen Abgabesätze festlegen.
- Bei der Festlegung der Abgabesätze ist sicherzustellen, dass die Abstufung der Abgabesätze für verschiedene Kundensegmente diskriminierungsfrei vorgenommen wird. Gleiches soll gleich, Ungleiches nach Massgabe der Ungleichheit anders behandelt werden.

Beantragt wird eine leichte Reduktion der Abgabesätze, die einheitlich auch in allen anderen Gemeinden des EWA-Versorgungsgebiet den Gemeindeversammlungen vorgelegt wird.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat Spiringen kam bei der Beurteilung des erneuerten Konzessionsvertrages zum Schluss, dass dieser einen ausgewogenen Kompromiss zwischen einer Senkung der Stromkundenbelastung und der daraus für die Gemeinde resultierenden Einnahmensenkung darstellt. Der Gemeinderat erachtet einen für alle betroffenen Gemeinden einheitlichen Grundvertrag als richtig und befürwortet gleichzeitig auch einheitliche Abgabesätze.

Antrag

Basis für die Erhebung der Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgaben werden auf der Basis der aus dem Verteilnetz EWA bezogenen Menge elektrischer Energie (kWh) erhoben.

Höhe der Konzessionsabgaben

Kunden (Netzebenen 3, Hochspannung)	0.3 Rp. /kWh
Kunden (Netzebenen 5, Mittelspannung)	0.5 Rp. /kWh
Gewerbe- und Industriekunden (Netzebene 7, Niederspannung)	0.7 Rp. /kWh
Übrige Kunden (Netzebene 7, Niederspannung)	1.0 Rp. /kWh

Inkrafttretung

Der vorliegende Anhang tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf Beginn des nächst folgenden Geschäftsjahres des EWA in Kraft.

Gestützt auf die Erläuterungen beantragt der Gemeinderat Spiringen, den Anhang zum EWA-Konzessionsvertrag mit der Festlegung der Höhe der Konzessionsabgabe zu genehmigen

9. Varia

Unter dem Traktandum Varia informiert der Gemeinderat über folgende Themen:

- Gehwegsanierung Friedhof Spiringen
- Erschliessung Liegenschaft Achern/Ölguss / Information zur Teilrevision Nutzungsplanung
- Machbarkeitsabklärungen für eine Kunsteisbahn Holzboden

Der Gemeinderat Spiringen hofft auf ein reges Erscheinen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Mai 2017 und steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
GEMEINDERAT SPIRINGEN

**Römisch-katholische
Kirchgemeinde Spiringen**



KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag, den 18. Mai 2017, im Anschluss an die
Einwohnergemeindeversammlung im **Mehrzwecklokal Spiringen**

TRAKTANDEN

1. Begrüssung

2. Wahl des Stimmenzählers

3. Genehmigung des Protokolls vom 10. November 2016

4. Genehmigung der Kirchenrechnung 2016

Bericht und Antrag

5. Wahlen

Wahl: **Präsident** für die Amtszeit vom 01.01.2018 - 31.12.2019

Wahl: **Vizepräsident** für ein Jahr vom 01.01.2018 - 31.12.2018

Wahl: **2. Mitglied** für die Amtszeit vom 01.01.2018 - 31.12.2019

Wahl: **Verwalter** für die Amtszeit vom 01.01.2018 - 31.12.2019

Wahl: **Sebastiansbruderschaftsvogt** vom 01.01.2018 - 31.12.2019

6. Glockensanierung der Pfarrkirche

Kreditantrag von Fr. 115'000.-- für die Sanierung der drei alten Kirchenglocken

7. Verschiedenes

- Bestätigung von Pfarrer Jan Strancich

- Pfrundhaus Urnerboden

Alle Pfarreimitglieder sind herzlich eingeladen.

Der Kirchenrat

Exemplare der Rechnung 2016 sind wie folgt erhältlich:

- Gemeindeverwaltung Spiringen, Dorf 10, 6464 Spiringen
- Vreni Gisler-Wyrsh, Klausenstrasse 15, 6464 Spiringen
- Kerstin Herger, Unter der Sonne 4, 8751 Urnerboden

6. Glockensanierung der Pfarrkirche

Ausgangslage

Im August 2011 fand eine Begehung mit den Fachpersonen Hans Jürg Gnehm, Glockensachverständiger vom Bund, Oskar Näpflin, Firma Muff Kirchturmtechnik AG, Eduard Müller vom Natur- und Heimatschutz, Dr. Marion Sauter, Kunstdenkmalinventarisierung Kanton Uri und vier Mitgliedern vom Kirchenrat statt.

Aus dieser Begehung verfasste Herr Gnehm einen Bericht, der uns aufzeigte, dass die Glocken 2, 3 und 4 aus der Zeit um 1300 stammen (aus der Anfangszeit des ersten Kirchenbaus im Schächental). Bedingt durch das hohe Alter sind die mittelalterlichen Glocken in der Vergangenheit mehrmals auf neue Anschlagstellen ausgerichtet worden. Die Glocken 2 und 3 weisen besonders fortgeschrittene Abnützungen der Schlagringe auf. In beiden Fällen liegen diese zu einem Teil über der Toleranz, d.h. über 10% der ursprünglichen Schlagringstärke. Die Abnützungen verlaufen rund um die gesamten inneren Schlagringkanten. Das bedeutet, dass praktisch keine intakten Stellen mehr an den Schlagringen zu finden sind. In Anbetracht dieser Situation sind die Justierungen der Anschlagstellen jedoch die bestmöglichen. Aufgrund der vorliegenden Sachlage muss nicht mit einem baldigen, unausweichlichen Brechen gerechnet werden. Andererseits kann ein solches zu keiner Zeit ausgeschlossen werden. Er empfiehlt uns deshalb, die Schlagringe der Glocken 2 und 3 zu restaurieren. Der Kirchenrat hat dann im Jahr 2016 ein Beitragsgesuch für die Restaurierung und den Erhalt der alten Glocken 2, 3 und 4 bei der Justizdirektion eingereicht. Im November 2016 wurden dem Kirchenrat die Beitragsverfügungen für diese Sanierung vom Bund und Kanton zugesprochen.

Sanierung

Für die Sanierung der Glocken müssen diese ausgebaut und danach nach Deutschland zu einer Spezialfirma überführt werden. Für die Entnahme der Glocken ist es notwendig den Glockenstuhl weitgehend abzubauen und eine grössere Öffnung auf der Westseite des Turms auszubrechen. Die Sanierungszeit dauert von Ende Mai bis Ende Oktober.

Die Glocken werden vom 19. Juni 2017 bis 25. August 2017 restauriert. In dieser Zeit sind die restlichen 2 Glocken nicht in Betrieb.

Kosten

Die Kostenberechnung für die Sanierung beläuft sich wie folgt:

• Treppenturmgerüst	Fr.	5'700.--
• Baumeisterarbeiten	Fr.	17'200.--
• Firma Muff Kirchturmtechnik AG Triengen	Fr.	72'000.--
• Malerarbeiten Aussen	Fr.	4'500.--
• Elektroinstallationen, Bauprovisorium	Fr.	3'600.--
• Unvorhergesehenes	Fr.	6'000.--
• Honorar Architekt, Bauleitung und Abrechnung	Fr.	<u>6'000.--</u>
Total Kreditbegehren	Fr.	115'000.--

Vom Bund und Kanton sind Maximalbeträge von 33'200 Franken zugesprochen und aus eigenen Rückstellungen stehen 54'000 Franken für die Glockensanierung der Pfarrkirche zur Verfügung. Somit ergibt sich ein Restbetrag von 27'800 Franken.

Antrag

Der Kirchenrat beantragt, dem Kreditbegehren von 115'000 Franken für die Sanierung der drei alten Kirchenglocken zuzustimmen.